

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems ORBIS[®] am Universitätsklinikum Köln

zwischen

dem Universitätsklinikum Köln (AöR)
- im folgenden Dienststelle genannt -
- vertreten durch den Kaufmännischen Direktor –
-einerseits -

und

dem Personrat des Klinikums
- im folgenden Personalrat genannt -
- vertreten durch die Vorsitzende Person –
- andererseits -

wird auf der Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung des Systems Orbis am Universitätsklinikum Köln geschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird in dem Bestreben abgeschlossen, das System am Universitätsklinikum Köln in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Dienststelle zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und unter Wahrung der Interessen der Beschäftigten anzuwenden und fortzuentwickeln. Ihre Anwendung dient der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Universitätsklinikums Köln, der Unterstützung der anwendenden Bereiche sowie der Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen. Der Einsatz des Systems darf nicht den Zweck verfolgen, Stellen in den anwendenden Bereichen abzubauen oder in ihrer Wertigkeit herabzusetzen.

Gleichlautende Dienstvereinbarungen werden jeweils zwischen der Dienststelle und dem Personalrat des Klinikums sowie dem Personalrat Wissenschaft des Klinikums abgeschlossen. Bei Kündigung dieser Dienstvereinbarung oder einem Antrag auf Änderung verpflichten sich die Vertragsparteien den anderen Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Anlagen dieser Dienstvereinbarung.

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen zur medizinischen Dokumentation.
- (2) Das System dient der Patientensicherheit und sichert eine effiziente und effektive Behandlung. Die medizinische Dokumentation dient als Grundlage für Entscheidungen im Behandlungsprozess und ermöglicht die Steuerung eines ressourcenoptimierten Behandlungsablaufes. Patientenbezogene und entscheidungsrelevante Informationen werden aus dem Behandlungsprozess in Orbis eingetragen und allen an der Patientenversorgung Beteiligten zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (3) Es dient insbesondere nicht dem Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

§ 2 Geltungsbereich/Gegenstand

Diese Vereinbarung gilt für Alle, die mit diesem System arbeiten (Nutzer).

§ 3 Datenschutzrechtliche Belange

- (1) Für alle Daten, die im Rahmen des Betriebs erfasst und verarbeitet werden, gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes (DSG) NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es gilt die Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien der Uniklinik Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es gelten das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) sowie die von der Uniklinik Köln dazu erlassenen Leitlinien, Richtlinien und Arbeitsanweisungen.
- (4) Patientendaten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Nutzer werden umfassend und in geeigneter Weise über die Nutzung des Systems informiert und geschult.
- (2) Das unbefugte Abrufen und/oder Verschaffen von Daten ist verboten. Auch Maßnahmen der Manipulation von Daten bzw. deren Weitergabe sowie das Umgehen der Regelungen des Berechtigungskonzeptes nach dieser Dienstvereinbarung sind verboten und werden sanktioniert.
- (3) Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig durchgeführten Verstößen können personalrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden und ggf. weitere strafrechtliche und/oder privatrechtliche Maßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zur Folge haben.

§ 5 Schulungen

Die Schulungen finden während der Arbeitszeit statt und sind verpflichtend. Das Schulungskonzept ist als Anlage Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 6 Anlagen

Diese Dienstvereinbarung umfasst die in der Anlage 0 aufgeführten Anlagen.

§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt auf unbestimmte Zeit am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Anlagen gemäß § 6 sind mit der Kündigung der Dienstvereinbarung ebenfalls gekündigt.
- (3) Die Dienstvereinbarung nebst Anlagen gilt im Falle der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.
- (4) Die Anlagen gemäß § 6 können von den Beteiligten auch ohne Vorliegen einer Kündigung nach Abs. 2 einzeln schriftlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine gemäß Satz 1 gekündigte Anlage gilt bis zu ihrer Neufassung bzw. Änderung fort.
- (5) Diese Dienstvereinbarung und/oder deren Anlagen können ungeachtet der Absätze 2 und 3 einvernehmlich aufgehoben werden.
- (6) Im Falle gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, aber auch in anderen Bedarfsfällen, ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Personalrat und der Dienststelle auch ohne die in Abs. 2 und 4 genannten Fristen eine Änderung oder Anpassung der Dienstvereinbarung oder der Anlagen möglich.
- (7) Der Personalrat und die Dienststelle informieren die Beschäftigten in geeigneter Form über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über erfolgte Änderungen bzw. Anpassungen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Köln, 16.7.2011

Der Kaufmännische Direktor


G. Zwilling

Die Vorsitzende Person
des Personalrats


Kern